

GRUNDORDNUNG

der Freien Evangelischen Schule Berlin

(FESB)



in der Fassung vom 20.12.2004

INHALT:

VORWORT

1. BILDUNGSGRUNDLAGE DER SCHULE

2. DIE RECHTSSTELLUNG DER SCHULE

2.1. Schule und Staat

2.2. Schule und Eltern

3. DIE AUFGABENVERTEILUNG

3.1. Die Erziehungsberechtigten

3.2. Die Schüler

3.3. Die Schulmitarbeiter

3.4. Die Schulleiter

3.5. Der Trägerverein

3.5.1. Die Mitgliederversammlung

3.5.2. Der Vorstand

4. DIE ARBEITSGRUNDSÄTZE FÜR DIE GREMIENARBEIT

4.1. Die Wahlen

4.2. Die Gremienarbeit (außer Vorstand und Mitgliederversammlung)

5. ÄNDERUNG DER GRUNDORDNUNG

VORWORT

Die Grundordnung der FESB regelt das Zusammenwirken der vier am Erziehungs- und Schulgeschehen beteiligten Gruppen: Eltern, Schüler, Schulmitarbeiter und Trägerverein. Die Zusammenarbeit basiert auf christlichen Verhaltensnormen, wie zum Beispiel: Wahrhaftigkeit, Treue, Geduld, Gehorsam, Vergebungsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Friedensfähigkeit und Dankbarkeit.

1. BILDUNGSGRUNDLAGE DER SCHULE

Die FESB ist eine Schule auf biblischer Grundlage. Jesus Christus allein ist der Mittelpunkt unseres Lebens.

In der FESB sollen junge Menschen nach dem biblischen Menschenbild erzogen werden. Damit wird ihnen die Möglichkeit gegeben, zum lebendigen Glauben an Jesus Christus, den Sohn Gottes, zu finden. So können sie zu Persönlichkeiten heranreifen, die verstehen, dass ihr Leben sich nicht im Irdischen erschöpft, sondern dass Sinn und Ziel des Lebens in Gott liegen. Die von der Bibel geforderte Liebe zum Nächsten soll Maßstab für den Umgang mit dem Anderen sein, wie es im Matthäus-Evangelium, Kapitel 22 in Vers 39 geschrieben steht: „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst.“

2. DIE RECHTSSTELLUNG DER SCHULE

2.1. Schule und Staat

Die FESB ist eine öffentliche Schule in freier Trägerschaft, die als Ersatzschule auf der Basis des Berliner Schulgesetzes (§ 94ff) vom Staat anerkannt wurde. Sie unterliegt der staatlichen Schulaufsicht, die von den zuständigen Schulräten beim Senator für Bildung, Jugend und Sport und bei der Abteilung Bildung des Bezirksamtes ausgeübt wird.

Der gemeinnützige Trägerverein ist dem Staat gegenüber für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb verantwortlich. Er trägt die entstehenden Kosten.

2.2. Schule und Eltern

Durch die Aufnahme eines Schülers kommt ein privatrechtliches Schulverhältnis zwischen dem Trägerverein und dem Erziehungsberechtigten zustande. Dieses Rechtsverhältnis wird durch den Schulvertrag geregelt.

- Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der als verbindlich erklärten Veranstaltungen sowie zur Einhaltung der an der Schule geltenden Ordnungen verpflichtet.
- Erziehungsberechtigte und Schüler sind für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.
- Beurlaubungen von bis zu drei Tagen können vom Klassenlehrer ausgesprochen werden. Beurlaubungen von mehr als drei Tagen bzw. direkt vor oder nach den Ferien, sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Schulleiter unter Angabe der Gründe zu beantragen.

Es wird ein Schulgeld erhoben, das einkommensabhängig ist und durch die jeweils gültige Schulgeldtabelle geregelt wird. Zusätzlich können Kosten für schulische Veranstaltungen, das Mittagessen, Arbeitsgemeinschaften und ggf. die Nachmittagsbetreuung entstehen.

3. DIE AUFGABENVERTEILUNG

3.1. Die Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben den Erziehungsauftrag (Grundgesetz, Art. 6, Abs. 2) Der Besuch der FESB entbindet sie nicht von dieser Aufgabe. Dazu ist die aktive Teilnahme am Leben der Schulgemeinschaft notwendig.

Diese Mitarbeit erfolgt:

- durch die Teilnahme und Mitgestaltung der Elternversammlungen,
- bei der Vorbereitung und Durchführung von besonderen Veranstaltungen (Wandertage, Klassenreisen, Schulfeste usw.) im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer,

- durch die Mitarbeit im Schulalltag (Fahrdienste, Hilfe beim Mittagessen, Reinigungs- und Reparaturdienst),
- durch den Besuch von Vorträgen mit Schulbezug, die vom Schulträger organisiert werden,
- durch den persönlichen Kontakt mit dem Klassenlehrer
- ggf. durch die Mitarbeit in der Gesamtelternvertretung (GEV) bzw. im Beirat.

Die Erziehungsberechtigten einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter (Vorsitzenden der Elternversammlung) und einen Stellvertreter, die die Interessen der Erziehungsberechtigten vertreten.

Der Vorsitzende (in seiner Abwesenheit der Stellvertreter) lädt, unter Einhaltung von einer Frist von sieben Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung, zur Elternversammlung ein und leitet die Versammlung. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Stellvertreter und dem Klassenlehrer festgesetzt. Die Elternversammlung muss vom Vorsitzenden auch auf Wunsch der Eltern (s. 4.2.), des Schulleiters oder des Klassenlehrers einberufen werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen kann pro Schüler nur eine Stimme abgegeben werden.

Der Vorsitzende fördert die Durchführung von Klassenveranstaltungen und die Organisation der Elterndienste, hält Kontakt zur Klassenleitung und gehört zusammen mit seinem Stellvertreter der GEV der Schule an.

Die GEV der Schule wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wahlberechtigt ist pro Klasse der erste Elternvertreter, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.

3.2. Die Schüler

Die Schüler sollen gemäß ihrem Alter an die Übernahme von Aufgaben und Verantwortung in ihrer Klasse und in der Schule insgesamt herangeführt werden. In den ersten Jahren geschieht die Aufgabenverteilung durch den Klassenlehrer. Ab Klasse 4 werden Klassensprecher in die Schülervertretung gewählt. Spätestens ab der fünften Klasse ist die selbständige Aufgabenverteilung durch die Schüler einer Klasse anzustreben.

3.3. Die Schulmitarbeiter

Jeder Arbeitstag beginnt für die Mitarbeiter grundsätzlich mit einer gemeinsamen Andacht.

Die Lehrer unterrichten und beurteilen die ihnen anvertrauten Schüler in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Vorgaben durch das Berliner Schulgesetz, der Schulkonzeption, der gültigen Rahmenpläne und der Konferenzbeschlüsse. Den Lehrern obliegt die Aufsichtspflicht über die Schüler.

Zu den besonderen Aufgaben der Lehrer gehören außerdem:

- die Teilnahme an den Konferenzen der Schule,
- die Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten durch Einzelgespräche, Teilnahme an den Elternversammlungen und Hausbesuche,
- die Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von besonderen Veranstaltungen (Wandertage, Klassenreisen, Schulfeste usw.)
- der Besuch von Vorträgen mit Schulbezug, die vom Schulträger organisiert werden,
- die regelmäßige Fortbildung in Absprache mit der Schulleitung
- und die Teilnahme an regelmäßigen Arbeitsbesprechungen.

Die nichtpädagogischen Mitarbeiter erhalten bei ihrer Einstellung eine entsprechende Arbeitsplatzbeschreibung. Sie wählen zusammen mit den Pädagogen aus ihrer Mitte einen Mitarbeitervertreter und dessen Stellvertreter.

Die Vertreter der verschiedenen Arbeitsbereiche treffen sich regelmäßig zu einem Informationsaustausch, auf dem alle schulrelevanten Themen erörtert und Anträge an den Vorstand beraten werden. Es können Ausschüsse zur Klärung von Sachfragen gebildet werden.

3.4. Die Schulleiter

Die Schulleiter können auf Vorschlag der Mitarbeiterkonferenz für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand berufen werden. Dazu ist beiderseitiges Einvernehmen notwendig. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vertreter der Schulmitarbeiterkonferenz sein. Wiederwahl ist möglich. Die Schulleiter leiten die Schulen im Sinne der Schulkonzeptionen. Sie sind dem Vorstand gegenüber für ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung sind sie gegenüber den Mitarbeitern weisungsberechtigt und besitzen das Hausrecht. Sie können an allen Gremiensitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Leitung und Betreuung des Mitarbeiterkollegiums, die Durchführung von Unterrichtsbesuchen und das persönliche Gespräch mit den Mitarbeitern,
- die dienstliche Beurteilung der Mitarbeiter,
- der Vorsitz in den Klassenkonferenzen und den regelmäßigen Arbeitsbesprechungen der Lehrer,
- die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichtes und aller Schulveranstaltungen,
- die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Kontakt zu den Schülern,
- das Halten der Verbindung zwischen Schule und Trägerverein,
- die Verwaltung der Schule und
- die Vertretung der Schule nach außen als Beauftragte des Vorstandes.

Die Einberufung der ersten GEV eines Schuljahres erfolgt durch die Schulleitungen.

3.5. Der Trägerverein

Der Trägerverein (Freie Evangelische Schule Berlin e.V.) ist als juristische Person der Betreiber der Schule.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

Eltern, Lehrer und Freunde können die Mitgliedschaft schriftlich mit dem Mitgliederaufnahmeantrag beim Vorstand beantragen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet. Die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes muss vom Vorstand ohne Gegenstimme beschlossen werden.

Mitglieder fördern die Vereinsarbeit durch: Gebet, aktive Mitarbeit, insbesondere in den verschiedenen Ausschüssen, finanzielle Zuwendungen.

3.5.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen und seine Arbeit zu kontrollieren, die Vereinsarbeit durch Anträge zu beeinflussen, über die Einhaltung der Zielsetzung der FESB zu wachen und über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen.

3.5.2. Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die rechtliche Vertretung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

In dieser Eigenschaft vertritt der Vorstand den Verein in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und in der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Schülern und Mitarbeitern.

Die Vorstandsmitglieder haben Zugang zu allen Gremiensitzungen der Schule und besitzen dort das Rederecht.

Der Erste Vorsitzende oder das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied oder der von ihm beauftragte Geschäftsführer ist gegenüber der Schulleitung und allen anderen Mitarbeitern weisungsberechtigt.

4. DIE ARBEITSGRUNDSÄTZE FÜR DIE GREMIENARBEIT

4.1. Die Wahlen

Für die Durchführung von Wahlen sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt, auf Wunsch der Versammlung auch in offener Abstimmung, wenn diesem Verfahren niemand widerspricht.
- Gewählt wird für die Dauer eines Schuljahres, soweit dies in der Grundordnung oder der Satzung des Trägervereins nicht anders festgelegt wurde. Die Wahlen müssen spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Die Geschäfte werden von den Vertretern des Vorjahres solange weitergeführt, bis neu gewählt wurde.
- Wahlen sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten teilnimmt.
- Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Alle Kandidaten werden einzeln gewählt.
- Wahlberechtigte können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Soll ein Kandidat in Abwesenheit gewählt werden, so muss zur Wahl eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

4.2. Die Gremienarbeit (außer Vorstand und Mitgliederversammlung)

Für die Gremienarbeit gelten die folgenden Grundsätze, so weit die Satzung des Trägervereins keine andere Regelung vorsieht:

- Die in der Grundordnung vorgesehenen Gremien werden von ihren Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich einberufen. Der Vorsitzende leitet und schließt die Versammlung. Der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Die Sitzungen beginnen mit einer Andacht.
- Die Andacht in den jeweiligen Elternversammlungen liegt in der Verantwortung des zuständigen Klassenlehrers.
- Die Verantwortung für die Andacht in den GEV-Sitzungen liegt bei der Schulleitung.
- Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Gäste können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, so weit das betreffende Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Ihnen kann in einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden.
- Die in dieser Grundordnung genannten Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- Sitzungen sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die die Anwesenheit aller Mitglieder ermöglicht.
- Die Mitglieder eines Gremiums haben Verschwiegenheit zu bewahren, so weit die inhaltliche Bedeutung eine vertrauliche Behandlung notwendig macht und vom Vorsitzenden darauf hingewiesen wurde. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheit kann zum Ausschluss aus dem Gremium führen!
- Für die Gremienarbeit stehen die Schulräume kostenfrei zur Verfügung. Notwendige Unterlagen können in Absprache mit der Schulleitung aus dem Schuletat beschafft werden.
- Über die Sitzungen werden Protokolle geführt, die vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben sein und mindestens folgende Angaben enthalten müssen:
 - Ort und Tag der Sitzung, - Namen der anwesenden Mitglieder,
 - Namen der sonstigen Anwesenden,

- Tagesordnung,
- gefasste Beschlüsse.

- Die Schulleitung und der Vorstand erhalten jeweils eine Abschrift des Protokolls, auf Wunsch auch die Mitglieder des Gremiums.
- Das Protokoll muss auf der nächsten Sitzung des Gremiums von der Versammlung genehmigt werden.

5. ÄNDERUNG DER GRUNDORDNUNG

Über die Änderung der Grundordnung beschließt der Vorstand.